

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.3	28. Mai 2024	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße 1 , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bremen vom 18.Januar 2024	Seite 47
Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und das Universitätsgelände der Universität Bremen vom 26. April 2024	Seite 51
Satzung zur Antidiskriminierung Satzung im Umgang mit und zum Schutz vor Diskriminierung der Universität Bremen vom 17. April 2024	Seite 59
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „The Economics of Global Challenges“ der Universität Bremen vom 22. Mai 2024	Seite 71
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ der Universität Bremen vom 10. April 2024	Seite 75
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ der Universität Bremen vom 24. April 2024	Seite 81

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen

Vom 24. April 2024

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 24. April 2024 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „SWE“) wird vom Fachbereich 3 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Das Weiterbildende Studium „SWE“ dauert inklusive der Praktikumsphase 15 Monate.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „SWE“ mit Zertifikatsabschluss sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

„Software Engineer“ (Universität Bremen)

verliehen.

(4) Im Weiterbildenden Studium „SWE“ können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium „SWE“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar und regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

- (3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Alle Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden einmal pro Durchgang angeboten, ebenso die in einem Modul vorgesehenen Prüfungen.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.
- (8) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP (Modul „Praxisprojekt“). Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab 1. Juni 2024 ein Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Mai 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „SWE“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar. Module können von den Studierenden nur in dieser Reihenfolge besucht werden.

Monat	Pflichtbereich				Wahlpflichtbereich	
Monat 1	SWE-01, Grundlagen der Informatik, 6 CP			SWE-10, Methodisches Arbeiten für Informatiker:innen, 3 CP	SWE-09-1, Deutsch für den Beruf, 6 CP	SWE-09-2, Englisch für den Beruf, 6 CP
Monat 2						
Monat 3						
Monat 4	SWE-02, Objektorientierte Programmierung, 6 CP	SWE-04, Data Science mit Python, 6 CP	SWE-07, Software-Engineering (SWT I), 6 CP			
Monat 5						
Monat 6						
Monat 7		SWE-05, Datenbanken, 3 CP				
Monat 8	SWE-03, Advanced Programming, 6 CP					
Monat 9						
Monat 10						
Monat 11		SWE-06, Webentwicklung, 6 CP	SWE-08, Softwareprojekt, 6 CP			
Monat 12						
Monat 13	SWE-11, Praxisprojekt, 6 CP					
Monat 14						
Monat 15						

CP: Credit Points

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SWE-01	Grundlagen der Informatik	Foundations of Computer Science	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
SWE-02	Objektorientierte Programmierung	Object-oriented Programming	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
SWE-03	Advanced Programming	Advanced Programming	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
SWE-04	Data Science mit Python	Data Science with Python	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
SWE-05	Datenbanken	Databases	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
SWE-06	Webentwicklung	Web Development	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
SWE-07	Software-Engineering	Software-Engineering	6	P	KP		PL: 3 SL: 0
SWE-08	Softwareprojekt	Software Project	6	P	KP		PL: 3 SL: 0
SWE-09-1	Deutsch für den Beruf	German for the Job	6	WP	MP		PL: 1 SL: 0
SWE-09-2	Englisch für den Beruf	English for the Job	6	WP	MP		PL: 1 SL: 0
SWE-10	Methodisches Arbeiten für Informatiker:innen	Methodical Work for Computer Scientists	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
SWE-11	Praxisprojekt	Practical Project	6	P	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)